

Nehmen wir nun den zweiten Punct an, um fortzufahren, denn über den ersten Punct ist weiter nichts zu bemerken, wie einleuchtet. Der Fragesteller meint, ob nicht eine restrictio mentalis bei jener Person angenommen werden könne bezüglich des Ausdruckes „geschenkt“, eine restrictio late, nicht stricte mentalis, und zwar in zulässiger Weise?

Man kann allerdings ex justa causa auch bei dem Eide eine restrictio late mentalis anwenden, wie Gury mit dem heil. Alphons u. A. lehrt. (Gury wurde wegen dieser Lehre in liberalen Blättern und Schriften heftig angegriffen.) Eine justa causa zur restrictio mentalis wäre wohl in dem vorliegendem Falle vorhanden gewesen. Allein „schenken“ in der Bedeutung von „Zahlen einer Schuld“, einer Taxe, einer Bemühung u. s. w. nehmen, ist gegen allen Sprachgebrauch, geht nicht an, das Eine schließt das Andere aus; somit kann man gar nicht einmal sagen, daß eine restrictio mentalis, wie sie von den Theologen definiert zu werden pflegt, stattgefunden hat, sondern eine ganz einfache Lüge. Und dieses umso mehr, weil sie ganz bestimmt gesagt hat, „sie habe ihm nichts gezahlt, sondern nur 1 fl. geschenkt“, also das „Zahlen“ geradezu ausgeschlossen hat.

Uebrigens ist diese Person, wenn sie (auch subjectiv) gesündigt hat, zu nichts verpflichtet, als daß sie ihre Sünde aufrichtig bereuet und beichtet; sie kann anstandslos absolvirt werden, wenn nicht — wie in der Linzer- und Wiener- und mehreren Diözesen — perjurium solemniter emissum ein bischöflicher Reservatfall ist.

XVII. (Neuere römische Entscheidungen über Litaneien und das Fastengebot.) 1. **Litaneien.** Die Ritencongregation erließ am 16. Juni 1880 ein Decret bezüglich der kirchlich approbierten Litaneien. (Acta s. s. Vol. XIII. pag. 91). Anlässlich dieses Decretes erhoben sich mehrfache Zweifel, insbesonders auch darüber, ob dadurch den Bischöfen die Vollmacht, außer den bekannten für öffentliche kirchliche Funktionen approbierten Litaneien, auch andere noch zu approbiiren, völlig benommen sei. Diesen Zweifel löste nun die Ritencongregation unter dem 29. Octob. 1882 (Acta s. s. Vol. XV. p. 191) dahin, daß sich jenes Decret nur auf die bei öffentlichen kirchlichen Functionen gebräuchlichen Litaneien beziehe, nicht aber auf andere, die privatim, oder bei außerspiritualischen Gelegenheiten gebetet werden. Derartige Litaneien können, ja sollen die Bischöfe prüfen und nach Gestalt der Sache approbiiren.

2. Fastengebot. In den Acta s. s. Vol. XIV. p. 568 wurden zwei Erklärungen der Pönitentiarie veröffentlicht, dagehend, daß solche Personen, welche mit Rücksicht auf ihr Alter, oder auf ihre Arbeit, oder angegriffene Gesundheit vom Fasten-

gebot befreit sind, in Folge dessen doch nicht frei seien vom Verbote, nebst Fleischspeisen auch noch Fischspeisen zu genießen.

Zu diesen Erklärungen kommt noch eine dritte, nämlich diese, daß vom besagten Verbote auch diejenigen berührt werden, welche eine specielle Dispens vom Fastengebote haben, denn die Congregatio Inquisitionis entschied, omnes, qui vi indulti carnibus vesci possunt, teneri obligatione de non miscendis piscibus cum carne diebus quadragesimae (Acta s. s. Vol. XV. p. 144).

Linz.

Professor Dr. M. Hiptmair.

Wehrgesetz-Novelle betreffend die Verehelichung.

Vom Pfarrprovisor Ferdinand Stöckl in Linz.

Die Wehrgesetz-Novelle vom 2. Oktober 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 153) und die Durchführungs-Verordnung vom 1. Nov. 1882 (R.-G.-Bl. Nr. 154) enthalten einige Abänderungen der bisher bezüglich der Verehelichung von stellungs- und wehrpflichtigen jungen Männern bestandenen gesetzlichen Vorschriften. Indem ich nun darangehe, den Wortlaut der betreffenden §§ der genannten Novelle und der bezüglichen Verordnung mitzutheilen und einige Erläuterungen daran zu knüpfen, halte ich es der größeren Klarheit wegen für angezeigt, die rücksichtlich der Verehelichung Stellungs- resp. Wehrpflichtiger wichtigsten §§ des Wehrgesetzes vom 5. Dez. 1868 (R.-G.-Bl. Nr. 66) und der dazu gehörigen Instruction vorzuschicken.

Das Wehrgesetz sagt im

§ 3. „Die Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer, in die Kriegsmarine, oder in die Landwehr, dann in die Ersatzreserve, beginnt mit 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das zwanzigste Lebensjahr vollendet.“

§ 32. (Alinea 2.) „Alle vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines Jahres geborenen Männer bilden zusammen eine Altersklasse, und diese wird nach dem Geburtsjahr bezeichnet.“

§ 44. „Wer von der Stellungs-Kommission als für den Kriegsdienst für immer untauglich nicht erkannt oder in der dritten Altersklasse von der Stellungspflicht nicht befreit worden ist, darf sich vor dem Austritte aus der dritten Altersklasse nicht verehelichen. — Eine ausnahmsweise Ehebewilligung im Falle vorhandener, besonders rücksichtswürdiger Umstände an Stellungspflichtige zu ertheilen, ist das Landesverteidigungs-Ministerium ermächtigt, welches hiezu auch die betreffende Landesstelle delegiren kann; jedoch begründet diese Bewilligung keine Befreiung von der Pflicht zum Eintritte in das stehende Heer (Kriegsmarine) oder in die Landwehr.“